

Satzung
zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Tramm zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband Priesterbach vom 27.11.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018 S.H. S. 6), und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S02018 S.-H. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm am 25.11.2019 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Gewässerunterhaltungsverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 12,21 Euro erhoben.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tramm, den



A. Hanisch

gez. Hanisch
Bürgermeister